

Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Elementare Haftungs-Ausnahmen
Rückgriff in Nicht-Ausnahmefällen
Keine Deckungsvorsorge

Haftung des GmbH-Gf
Unterlassung der Anzeige
des Vermieterwechsels

Im Nachbarrecht
Zivile Gefährdungshaftung

Haftung von
Faktischen Geschäftsführern und
Nichtgesellschaftern

Bei Unterlassungsansprüchen
Aufschiebende Wirkung

Ab 1. 1. 2010
Mehrwertsteuer NEU

EuGH: Amtswegige Prüfung
Missbräuchlicher Vertragsklauseln

Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz im Überblick

Die EG-Richtlinie zur Umwelthaftung harrt seit mehr als zwei Jahren ihrer Umsetzung in Österreich. Mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber nun seine gemeinschaftsrechtliche Pflicht erfüllt; die Bundesländer sind in Bezug auf ihren Kompetenzbereich weiterhin säumig.

JOHANNES BARBIST

A. Einleitung

Im Mai 2007 – Österreich war mit der Umsetzung der EG-Umwelthaftungs-RL¹⁾ (idF „RL“) leicht in Verzug – ließ eine bereits akkordierte RV für ein entsprechendes Bundesgesetz²⁾ eine rasche Verabschiedung erwarten. Zwei Jahre später ist das Bundes-Umwelthaftungsgesetz³⁾ (idF „B-UHG“) Realität. Dazwischen liegen Monate des Stillstands, Wahlen zum NR, ein neuer zuständiger Bundesminister, wieder aufgenommene Verhandlungen und Diskussionen, ein von der EK eröffnetes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich, Entwürfe für ein ergänzendes zivilrechtliches Umwelthaftungsrecht, ein Initiativantrag zweier Abg zum NR (Ing. *Schultes* und *Bayr*), ein Gegenvorschlag der Partei „Die Grünen“ usw. Kurzum: Die Welt hat sich auch hierzulande weiter (und in die Rezession) gedreht.

Umso bemerkenswerter ist es, dass der Gesetzgeber gerade in Zeiten der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise ein Umweltgesetz verabschiedet hat, das sich – im Vergleich zur RV – einerseits „*umweltfreundlicher*“ (keine Einrede des Normalbetriebs und des Entwicklungsrisikos, „bissige“ Umweltbeschwerde), andererseits „*zurückhaltender*“ (keine Risikovor-sorgepflicht für allfällige künftige Vermeidungs- bzw Sanierungskosten, engerer Umweltschadensbegriff) gibt. So gesehen ist für jeden etwas dabei, für die Ökologie und die Ökonomie gleichermaßen. Auch die Versicherungswirtschaft wird selbst ohne gesetzliche Versicherungspflicht für mögliche Umweltschäden auf ihre Rechnung kommen (wollen).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben unverändert geblieben ist die Notwendigkeit, zusätzlich *neun Landesgesetze* (insb für Schäden an der Biodiversität) zu erlassen. Hier gilt noch *work in progress*. Sinnvoll wäre eine einheitliche Vorgangsweise der Bundesländer unter Beachtung der wesentlichen Prinzipien des B-UHG. Man wird sehen.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das B-UHG.

B. Anwendungsbereich

Das B-UHG regelt zwar auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung von *Umweltschäden* (§ 1). Diese „marktschreierische“ Zielbestimmung wird aber im Einklang mit der RL in den weiteren Vorschriften ganz erheblich zurechtgestutzt:

Eine erste Einschränkung ergibt sich schon aus der Definition der „Umweltschäden“. Als Umweltschäden iSd B-UHG gelten nämlich nur Schädigungen des Gewässers (Oberflächengewässer, Grundwasser) und des Bodens ab einer gewissen „Erheblichkeit“. Diese Erheblichkeit ist *beim Gewässerschaden umweltbezogen*,⁴⁾ *beim Bodenschaden hingegen bezogen auf das Gesundheitsrisiko beim Menschen* zu beurteilen. Dieser Bezug zum Menschen bei der Definition des Bodenschadens reduziert zwangsläufig die Intensität des Bodenschutzes und macht für die Schadensfeststellung (jedenfalls in nicht eindeutigen Fällen) neben einem umwelttechnischen Gutachten zur Bodenverunreinigung⁵⁾ auch ein humanmedizinisches Gutachten zum daraus allenfalls resultierenden Gesundheitsrisiko notwendig.

Vom Begriff der „Schädigung des Gewässers“ werden zusätzlich auch jene nachteiligen Veränderungen oder Funktionsbeeinträchtigungen ausgenommen, die trotz erheblicher Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der Gewässer *durch eine wr Bewilligung gedeckt* sind. Ausweislich der Erläut sollen damit genehmigte, ja sogar „genehmigungsfähige“ Einwirkungen auf Gewässer (ebenso wie Abweichungen vom nach der WRRL zu erreichenden Zielzustand) nicht als Umweltschaden verstanden werden. Damit wären Schäden aus dem bestimmungsgemäßen Normalbetrieb vom B-UHG überhaupt nicht erfasst (die Schadensvermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungspflichten wür-

Dr. Johannes Barbist, M.A. (Limerick), ist Partner der Kanzlei Binder Grösswang Rechtsanwälte in Wien-Innsbruck.

- 1) RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 21. 4. 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl L 2004/143, 56.
- 2) 95 BlgNR 23. GP.
- 3) Bundesgesetz über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG), BGBl I 2009/55. Paragraphenbezeichnungen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf dieses Gesetz.
- 4) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer.
- 5) Aufgrund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter dem Grund (vgl näher § 4 Z 1 lit b).

den nämlich nur im Störfall greifen).⁶⁾ Die RL sieht hingegen lediglich eine optionale Ausnahme von der Kostentragungspflicht des Betreibers vor (so noch die RV).

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass die Ursache (der Gefahr) des Umweltschadens in einer *beruflichen Tätigkeit*⁷⁾ liegen muss, die überdies nach Inkrafttreten des B-UHG ausgeübt wurde.⁸⁾ Die Kausalität der beruflichen Tätigkeit für den Schaden muss einem oder mehreren Betreibern konkret zurechenbar sein und ist von der Beh voll zu beweisen.⁹⁾ Unsicherheiten aufgrund komplexer naturwissenschaftlicher Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge (zB bei Distanzschäden oder im Falle mehrerer potenzieller Schädiger)¹⁰⁾ können daher nicht zum Nachteil der Betreiber ausschlagen.¹¹⁾ Jedenfalls keine umweltschadenskausale Ursache iSd B-UHG sind: bewaffnete Konflikte, terroristische Angriffe etc oder außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse sowie Umstände im Anwendungsbereich des AtomHG.

Vom B-UHG überhaupt ausgenommen sind Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist oder dem alleinigen Zweck des Schutzes vor Naturkatastrophen dient.

Was den pers Anwendungsbereich betrifft, richtet sich das B-UHG ausschl an den „Betreiber“, also jede natürliche oder juristische Person, die die berufliche Tätigkeit – allein oder mittels Gehilfen – ausübt oder bestimmt, einschließlich des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Die österr Lit ist – damals noch auf Basis einer anderen Definition des Begriffs in der RV (arg „*Träger des wirtschaftlichen Risikos*“) – von einer Unternehmerverantwortlichkeit und nicht von einer „Jedermannsverantwortlichkeit“ (vgl aber § 31 WRG) ausgegangen.¹²⁾ Daran hat sich auch in der neuen Formulierung nichts geändert. Wer aller Betreiber ist, bleibt aber durchaus offen. Insb die Variante des „Bestimmens“ wird noch Kopfzerbrechen bereiten, zumal der laut RL optionale Tatbestand „*der (...) die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über die technische Durchführung einer solchen Tätigkeit übertragen wurde*“ nicht in das B-UHG aufgenommen wurde. Gerade letzterer Betreiber typ wurde aber in der europarechtlichen Lit so verstanden, dass dieser eine Durchgriffshaftung anordnet.¹³⁾ Laut den Mat zum B-UHG¹⁴⁾ soll aber ein allfälliger Haftungsdurchgriff nach den vom OGH ausjudizierten Grundsätzen zulässig und möglich sein.

An Stelle des „handelnden“ Betreibers tritt – unter gewissen Voraussetzungen (Beendigung der beruflichen Tätigkeit, Betreiber kann nicht mehr herangezogen werden) – der Liegenschaftseigentümer, sofern er den schadenskausalen Anlagen oder Maßnahmen zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.¹⁵⁾

Was das Verhältnis zu strengeren gemeinschaftsrechtlichen oder nationalen Vorschriften und Bescheiden betreffend die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden betrifft, so bleiben diese unberührt. Dies kann insb bei Schädigungen der Gewässer zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anwendbar-

keit des B-UHG führen (gerade im frühen Verfahrens stadium hinsichtlich nicht aufschiebbarer beh Maßnahmen). Allerdings helfen hier Verfahrensüberleitungs-Vorschriften (§ 5 Abs 6, § 7 Abs 6).

Die zivilrechtlichen Schadenersatzregelungen bleiben ebenfalls unberührt.

C. Handlungspflichten der Betreiber und der Behörde

Wie in anderen Verwaltungsmaterien auch (zB § 31 WRG) sind die Verantwortlichkeiten für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zwischen Betreiber und Beh geteilt. In der Pflicht steht primär der Betreiber. Er hat die notwendigen Maßnahmen selbst zu setzen und ggf die Beh zu informieren.

Die Handlungspflichten setzen iS des Vorsorgeprinzips schon vor Eintritt eines Umweltschadens ein, sofern eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens besteht. Der Betreiber muss die in einem solchen Fall notwendigen *Vermeidungsmaßnahmen*¹⁶⁾ unverzüglich setzen. Kann die unmittelbare Gefahr auf diese Weise nicht abgewendet werden, muss er die Beh einbinden. Andererseits hat die Beh selbst entsprechende Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse, um den Sachverhalt genau ermitteln zu können. Sie muss dem Betreiber selbst (weitere) notwendige Vermeidungsmaßnahmen auftragen, bei Gefahr im Verzug auch unmittelbar anordnen oder auf Kosten des Betreibers ersatzweise vornehmen lassen.

Dieses Prozedere wird bei Eintritt eines Schadens noch verschärft: Der Betreiber hat unverzüglich die Beh zu informieren, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Minimierung oder Beseitigung des Schadens und

6) Gegen diese Sichtweise bereits *Raschauer*, Die Gewässerschädigung im B-UHG, RdU 2009, 52 f; vgl näher *Hauenschild*, Umwelthaftung bei „Normalbetrieb“, in diesem Heft S 651.

7) Jede in Anh 1 angeführte Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeführt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt. Bei Schädigungen des Bodens ist der Anwendungsbereich überdies auf die in Anh 1 Z 1 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten beschränkt.

8) Vgl die Übergangsbestimmungen in § 18.

9) Ob die im Begutachtungsverfahren teilweise geforderten Kausalitätsvermutungen überhaupt RL-konform wären, ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens (C-378/08; vgl auch RdU, 2009, 60 mit Anm *Wagner*).

10) Vgl hierzu näher *Wilhelm*, Umwelthaftung, „angehängte“ und konkurrierende Ansprüche nach Zivilrecht, in diesem Heft S 653.

11) Vgl auch explizit § 2 Abs 2 zu diffusen Schäden.

12) Vgl *Köhler*, Öffentlich-rechtliche Umwelthaftung (2008) 63 f.

13) Vgl zB *Duikers*, Die Umwelthaftungsrichtlinie der EG (2006), UTR Bd 87, 84 ff mwN.

14) Vgl Antrag der Abg Ing. *Schultes* und *Bayr*, 464/A 24. GP.

15) Derzeit ist ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ua zur Frage anhängig, ob eine Anknüpfung an eine Verursachungsfiktion oder einen anderen Umstand als die Verursachung RL-konform ist (C-378/08; vgl auch RdU 2009, 60 mit Anm *Wagner*).

16) Das sind Maßnahmen, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen werden, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.

die erforderlichen *Sanierungsmaßnahmen*¹⁷⁾ zu treffen. Die oben geschilderten Kompetenzen der Beh greifen selbstverständlich auch im Schadensfall.

Das Sanierungsziel bei Schäden an Gewässern ist primär die Zurückversetzung in den Ausgangszustand (primäre Sanierung) und – soweit dies nicht möglich ist – eine ergänzende Sanierung¹⁸⁾, begleitet von einer zwischenzeitigen Ausgleichssanierung.¹⁹⁾ Schädigungen des Bodens sollen insb durch Beseitigung, Kontrolle, Eindämmung oder Verminderung der betreffenden Schadstoffe saniert werden, um das erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit möglichst auszuschalten.

D. Kostentragung

Der Betreiber wird im Vergleich zu anderen Verwaltungsgesetzen mit einem größeren „Kostenblock“ belastet. Das B-UHG verpflichtet den Betreiber nämlich auch zur Tragung der Kosten für die Prüfung des Schadens (der unmittelbaren Gefahr eines solchen) und der möglichen Maßnahmen, aller Verwaltungs- und Verfahrenskosten, der Kosten der Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger anteiliger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für die Aufsicht und Überwachung.

Die Beh ist zur Vorschreibung dieser Kosten an den Betreiber (subsidiär unter bestimmten Voraussetzungen an den/die Liegenschaftseigentümer) verpflichtet. Dies gilt nicht in folgenden Fällen (dh Kostentragung durch Allgemeinheit):

- Ein Dritter²⁰⁾ verursacht den Umweltschaden trotz geeigneter Sicherheitsvorkehrungen des Betreibers, und der Betreiber wäre bei Nichtanwendbarkeit des B-UHG für die Gewässerverunreinigung auch nicht gem § 31 WRG verantwortlich.
- Der Schaden (die unmittelbare Gefahr eines solchen) beruht auf der Befolgung von beh Aufträgen oder Anordnungen, die nicht aufgrund eigener Gefahren-/schadensursächlicher Tätigkeiten des Betreibers ergangen sind.

Unter diesen Voraussetzungen hat der Betreiber auch Anspruch auf Ersatz der zunächst von ihm getragenen Vermeidungs- und Sanierungskosten.

Hingegen wurden die noch in der RV vorgesehenen Ausnahmen von der Kostentragung (Normalbetriebseinrede, Berücksichtigung des Entwicklungsrisikos) gestrichen, was nach dem Wortlaut des Gesetzes zu einer erheblich strengeren Umweltverantwortlichkeit der Betreiber führt. Im Lichte des gesetzlichen Altbestands (insb § 31 WRG) betrifft die Verschärfung der Verantwortlichkeit in der Praxis jedoch va (reine) Schädigungen des Bodens iSd B-UHG, soweit nicht § 73 AWG greift. Diese werden aber aufgrund der Erheblichkeitsschwelle (Risiko für die menschliche Gesundheit) selten isoliert von Schädigungen des Grundwassers oder angrenzender Oberflächengewässer verwirklicht sein. Bei Schädigungen der Gewässer bringen im Wesentlichen die strengeren Kostentragungsregeln einen juristischen Mehrwert.²¹⁾

E. Sonstige Themen

Im Vergleich zur RV neu gestaltet hat der Gesetzgeber die *Umweltbeschwerde*. Diese reduziert sich nicht mehr auf eine zahnlose Aufforderung zum Tätigwerden samt allfälligem Auskunftsverfahren (so noch die RV). Vielmehr wird die Beh nunmehr zur Erlassung eines bekämpfbaren Bescheids gezwungen, wenn sie zum Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdelegitimation nicht gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle notwendigen Maßnahmen bereits getroffen wurden. Ebenfalls neu ist die Einbindung der Betroffenen, des Umweltschadens und von Umweltorganisationen als „Partei“ im Verf zur Sanierung von Umweltschäden, sofern sie eine Umweltbeschwerde eingebracht oder rechtzeitig die Teilnahme am Verf erklärt haben.

Nicht beibehalten wurde die noch im RV vorgesehene Pflicht der Betreiber zur angemessenen Risikoversorge. Damit kann jeder Betreiber selbst entscheiden, ob er für die aus dem B-UHG resultierenden Risiken (durch eine Versicherung oder in anderer Form) vorsorgt.

Praxistipp

Die heimischen Unternehmer sollten sich auf das B-UHG (und die zu erwartenden Landes-Umwelthaftungsgesetze) einstellen und je nach Risikogeneignetheit ihrer Tätigkeit, idealerweise im Rahmen eines Compliance-Programms ua, Vorsorgemaßnahmen setzen, Handlungsabläufe anpassen und überwachen sowie die Versicherungsseite beleuchten.

- 17) Das ist jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen (im Sinne zweier Anhänge) mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
- 18) Deren Ziel ist es, Gewässer, ggf an einem anderen Ort, in ihrer Funktion und ihrem Zustand wiederherzustellen.
- 19) Im Anhang 2 zum B-UHG sind die Rahmenbedingungen zur Sanierung von Schädigungen an Gewässern ausgeführt, im Anh 3 die zur Sanierung von Schädigungen am Boden.
- 20) Dh eine Person, die weder im Auftrag des Betreibers tätig ist noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nimmt (vgl § 8 Abs 3 Z 1).
- 21) Eine erhebliche Schädigung der Gewässer iSd § 4 Z 1 lit a wird nämlich idR auch eine Gewässerverunreinigung iSd § 31 WRG bewirken.

SCHLUSSSTRICH

Das B-UHG verschärft die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber (in Ausnahmefällen auch der Liegenschaftseigentümer) für Umweltschäden und stärkt die Rechte Dritter.